

Ausbildung des Personals – ein verkehrsträgerspezifischer Überblick

<i>Geltungsbereich</i>	<i>Ausbildungsforderung</i>	<i>Grundlage</i>	<i>Rhythmus</i>
Allgemein	Gefahrgutbeauftragten- schulungen	GbV, § 2	Nur Ersts Schulung (mit Prüfung) erforderlich, danach zwingend alle 5 Jahre nur die Wiederholungsprüfung. Anerkannter Schulungsveranstalter und anerkannte Lehrgänge erforderlich. Prüfung durch die IHK.
Allgemein	Beauftragte Personen	GbV, § 6	Wiederholende Schulungen, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Allgemein	Sonstige verantwortliche Personen (Fahrer, Schiffsführer)	GbV, § 6	Wiederholende Schulungen, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Allgemein beim Packen von CTU	Maßgebliches Personal, insbesondere Verpacker, Verladepersonal, Annahmepersonal Mit der Beförderung betrautes Personal	Kapitel 7 i.V.m. Anlage 6 der CTU-Packrichtlinien	Wiederholende Schulungen, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Straße Eisenbahn Seeschifffahrt Binnenschiff	Personen, die an der Beförderung beteiligt sind (Verpackerpersonal, Verladepersonal, Bürosachbearbeiter, die Papiere erstellen, etc.)	Kapitel 1.3 ADR/RID/IMDG-Code/ADNR Detaillierungsgrad unterschiedlich	Regelmäßig, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Straße	Fahrer mit ADR-Schein (Kennzeichnungspflichtige Transporte)	Abschnitt 8.2.1 und 8.2.2 ADR	Alle 5 Jahre die Wiederholungsschulung und Prüfung Anerkannter Schulungsveranstalter und anerkannte Lehrgänge erforderlich. Prüfung durch die IHK.

<i>Geltungsbereich</i>	<i>Ausbildungsforderung</i>	<i>Grundlage</i>	<i>Rhythmus</i>
Straße	Fahrer ohne ADR-Schein, Verladepersonal, Beifahrer	Abschnitt 8.2.3 i.V.m. Kapitel 1.3 ADR	Regelmäßig, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Straße Eisenbahn Seeschifffahrt Binnenschiff	Alle Beteiligten in Verbindung mit dem den Vorschriften zur Sicherung (Gefahrenabwehr)	Kapitel 1.10 ADR/RID/ADNR Kapitel 1.4 IMDG-Code	Auffrischungsunterweisung, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln
Luftverkehr	Versender Verpacker Spediteure Luftverkehrsgesellschaft en Bodenabfertigungs- Agenten Sicherheitskontrollperso- nal (inkl. Besatzung und Ladeplaner Kabinenbesatzung Vorfeldpersonal Lagerhauspersonal Frachtannahmepersona- l)	Kapitel 1.5 des ADR	Alle 24 Monate, nur durch LBA anerkannte Lehrgänge (mit anschließender Prüfung) zulässig.
Luftverkehr	Alle Beteiligten in Verbindung mit dem den Vorschriften zur Sicherung (Gefahrenabwehr)	Kapitel 1.6 IATA-DGR	Alle 24 Monate, bereits anderweitig durchgeführte Schulungen in Verbindung mit Sicherheitsregularien im Luftverkehr werden anerkannt.
Ostseeverkehr nach dem MOU	Personal des Schiffseigners	§ 9 (4) MOU	Wiederholende Schulungen, genaues Intervall aber nicht festgelegt. Empfehlung: jährlich, spätestens aber bei Vorschriftenänderungen oder gravierenden Mängeln